



Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 29.10.2020

B 3 Bodenwelle Bad Vilbel – Preungesheimer Dreieck – Bad Vilbel – Teil 4

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich, wie folgt:

Frage 1. In der Antwort der Landesregierung Drucksache 20/3444 auf die Anfrage des Fragestellers vom 20. August 2020 wurde unter Punkt 5 am Ende festgeschrieben, dass sie der Stadt Frankfurt am Main im Rahmen der Verkehrsüberwachungstätigkeit der pflichtgemäßen Berücksichtigung von Verkehrsverfahren vertraue.
Wo ist die Rechtsgrundlage für solches Tätigwerden der Stadt Frankfurt am Main?

§ 1 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) weist den (kommunalen) Ordnungsbehörden als Gefahrenabwehrbehörden die Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu. § 1 S. 1 Ziffer 5 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) weist den allgemeinen Ordnungsbehörden explizit „unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörde die Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel, soweit nichts anderes bestimmt ist“ zu.

Einschreibbefugnisse kommunaler Bediensteter zum Zwecke der Verkehrsüberwachung ergeben sich regelmäßig aus § 99 HSOG in Verbindung mit §§ 11 ff. HSOG, sofern diese Bediensteten als Hilfspolizeibeamte bestellt sind.

Die Rahmenbedingungen für die Überwachungstätigkeit im Einzelnen ergeben sich aus dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport „Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden und Polizeibehörden“ veröffentlicht am 5. Februar 2015, StAnz. 9/2015, Seite 182.

Frage 2. Sollte es an einer solchen mangeln, warum wurde diese dann fehlerhafte Antwort gegeben?
Und warum nicht selbstständig verbessert?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Wiesbaden, 20. November 2020

Peter Beuth